

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. November 2022

### **1515. Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung, Inkraftsetzung**

Der Kantonsrat beschloss am 28. Februar 2022 ein neues Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz; ABl 2022-03-25). Dieses Gesetz unterstand dem fakultativen Referendum. Mit Verfügung vom 31. Mai 2022 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen worden ist (Abl 2022-06-03). Diese Verfügung ist rechtskräftig.

Mit Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes wird das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (LS 855.2) mehrheitlich abgelöst, insbesondere im Bereich Einrichtungen. Ein frühzeitiger Entscheid über den Zeitpunkt des Inkrafttretens unterstützt die Institutionen, sich rechtzeitig auf den Systemwechsel vorbereiten zu können.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom 28. Februar 2022 wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**